

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Beratender Redacteur Hr. Müller.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Kunahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Inserate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 7 1/2 Uhr.

Stelle für Inseratenannahme:
Cris. Kemm, Universitätsstr. 22,
Louis Löcher, Sautstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Wochenblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 11.000.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Beiergelohn 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belagerung 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 11 Ngr.
mit Postbeförderung 14 Ngr.
Inserate
4spaltige Bourgeoiszeile 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Rubricationszettel
die Spaltzeile 2 Ngr.

N^o 314.

Montag den 10. November.

1873.

Bekanntmachung.

Die für die Neuwahl des Stadtverordneten-Collegiums angefertigte **Wahlliste** ist von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgelegt und in der zweiten Etage der Alten Baage angelegt; auch werden Abdrücke derselben unter die Stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.
Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem **18. lauf. Monats**

in unserer Kenntnis und Entscheidung zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.
Zur Abgabe der Stimmzettel sind die Tage **des 26. und 27. November lauf. Jahres** Vormittags von 9-12 1/2 Uhr und Nachmittags von 2 1/2-6 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmen innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in dem Parterresaal der Buchhändlerbörse, bei Verluß ihres Stimmrechts für diese Wahl, in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.
Ueber das weitere Verfahren enthält unsere Bekanntmachung vom 10. laufenden Monats, welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist und wodon den Stimmberechtigten Abdrücke beigefügt werden, das Nähere.
Leipzig, den 10. November 1873.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Rechter.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. März 1872 den hiesigen Quartiergebern nach Abrechnung der den selben von der Stadt bereits gewährten Entschädigung noch zutommende und von uns eingehobene **Vergütung aus der Staatscasse für die Einquartierung während des Krieges gegen Frankreich** soll in den Wochentagen

vom 1. bis mit 29. November d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bei unserem **Quartieramte** in der ersten Etage des Rathhauses ausgezahlt werden. Wir fordern daher die beteiligten Quartiergeber hierdurch auf, diese Vergütung **hinzu der ausgegebenen Frist** zu erheben, da nach Ablauf der letzteren das Quartieramt durch andere Geschäfte veranlaßt ist, in Anspruch genommen ist, daß die Auszahlung der bis zum 29. l. Mon. etwa nicht erhobenen Beträge erst erfolgen könnte, wenn die Geschäfte des Quartieramtes die Wiederaufnahme dieser Arbeit gestatten würden.
Wegen der Officiersquartiere ist zumeist besonderes Abkommen getroffen worden, und es kommt daher in der Hauptsache nur der Servitutenanspruch für die Mannschaften zur Auszahlung.
Der einfache Servitutenanspruch beträgt pro Mann und Tag im Winter 1 Ngr., im Sommer 6 1/2 Ngr., daher der durch das eingangsgegebene Gesetz zugewilligte fünffache Servitutenanspruch für die Wintermonate 5 Ngr. und für die Sommermonate 3 Ngr. 3 1/2 Ngr. pro Mann und Tag.
Da nun die Stadt bereits eine Vergütung von 3 Ngr. pro Mann und Tag gewährt hat, so sind jetzt noch nachzuzahlen

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Rechter.

für Winterquartiere 2 Ngr., für Sommerquartiere 3 1/2 Ngr.

pro Mann und Tag.
Die Vergütung wird nur gewährt für die ohne Verpflegung bei quartierpflichtigen Einwohnern einquartierten **Garnisonstruppen**, also nicht für diejenigen, welche in Kasernenquartieren gelegen haben. Denn für letztere ebenso, wie für die mit Verpflegung einquartierten Durchzugstruppen sind die Quartiergeber bereits voll befriedigt worden.
Für Pferde ist ebenfalls die gesetzliche Vergütung aus der Stadtkasse bereits gezahlt.
Die beim Quartieramte nicht persönlich bekannten Quartiergeber haben sich durch Bürgerresp. Einwohnerische oder durch sonstige geeignete amtliche Zeugnisse zu legitimiren. Werden die Beträge durch Beauftragte eingehoben, so ist diesen eine den Auftrag enthaltende und zur Leistungsermächtigung ermächtigende Bescheinigung und zugleich die Legitimation des Auftraggebers mitzugeben.
Leipzig, am 27. October 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Rechter.

Bekanntmachung.

Der am **1. November a. c.** fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Besche vom 8. April vor. Jahr. erlassenen Kassführungsverordnung vom 9. dess. Mon. mit **Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Steuerereinheit** zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge **nebst den städtischen Gefällen an 0,55 Pf. von jeder Steuerereinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme abzugeben, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.
Leipzig, den 29. October 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Laube.

Wiesen-Verpachtung.

Folgende der Stadtgemeinde und bez. dem Johannishospital gehörige, in der **Stadtflur** gelegene und mit Ende dieses Jahres pachtfrei werdende **Wiesen**, nämlich:
10 Ader 115 1/2 □ R. — 5 Hektar 74, Ar Abtheilung 3 der Peterstriederweide am Schlegliger Wege, einschließlich 2 Ader 100 □ R. — 1 Hektar 29, Ar Fleißengraben und 92 1/2 □ R. — 17,1 Ar jetziger Baumchalaral, ein von dem Johannishospital eingetauschter Theil der Umderstättwiese am botanischen Garten,
4 . 226 . — 2 Hektar 83, Ar Parzelle Nr. 2588 b des Flurbuchs, ein von dem Johannishospital eingetauschter Theil der Umderstättwiese am botanischen Garten,
sollen an Rathsstelle

Dienstag den 11. November d. J. Vormittags 11 Uhr zur **Verpachtung** auf die **neun Jahre 1874 bis mit 1882** verpachtet werden.
Die Verpachtungs- und Verpachtungsbedingungen sowie die betreffenden Situationspläne liegen in der Rathsal-Expedition im alten Johannishospital zur Einsichtnahme aus.
Leipzig, den 27. October 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Gerutti.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung

Vom 22. October 1873.

1. Nach Genehmigung der 1872er Rechnungen der Thomas- und 5. Bürgerschule wird beschlossen:

die von Herrn Stadtrat Verhold auf Grund von §. 27 g. der Allgemeinen Städteordnung erlassene Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl als Stadtrat auf Zeit zunächst den Stadtverordneten zur Erklärung über den Ablehnungsgrund vorzulegen,

die Befreiung der eisernen Träger zur Spieghelstraße nach dem vorgeschriebenen Maß dem Stadtschreiber für den Preis von 1938 Thlr. zu übertragen,

die Befreiung des Brühlungs-Bauerrestes der ehemaligen Dohrenweberstraße unter eigenthümlicher Ueberlassung des Materiales und der Befreiung, daß dieselbe binnen 14 Tagen erfolge und das betreffende Areal planirt werde, Herrn Baumeister Windler gegen Vorauszahlung von 5 Thlr. zu überlassen,

nach Abgang des Herrn Catechet Bebel die übrigen Catecheten anzufragen, auch Herrn Catechet Transchel nach Gehör des Thomastischen-Vorstandes zur Ordination zu präsentieren,

die Erklärung des Königl. Justizministers, welches bezüglich der Regulirung der kleinen Burgstraße und der von da ab bis zur Promenade anzulegenden Uferstraße sie von den Stadtverordneten erzielten günstigeren Bedingungen und die von denselben beantragte Verbreiterung der letzteren Straße von 25 auf 30' ablehnt, eventuell den Werth des zu beiden Straßen abzutretenden fiskalischen Arealen durch Sachverständige feststellen zu lassen vorschlägt, beantragtermaßen den Stadtverordneten unter Stehenbleiben bei den früheren Rathsbeschlüssen mitzutheilen,

das Gesuch eines Lehrers der 1. Bürgerschule um Pensionirung auf der Königl. Staatsregierung nach Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zu beunruhigen,

über den gleichzeitig erbetenen Zuschuß aus der Stadtkasse aber Beschluß bis nach erfolgter Feststellung der Staatspension auszuweisen,

den gestifteten Theil der Fabrikstraße über den Augustplatz von der Grimmaischen Straße bis zu dem Grimmaischen Steinwege umzufassen und dem macadamisirten Theil mit Pflaster zu versehen, beides auch soweit die Pflasterungs-Gesellschaft dazu contractlich verpflichtet ist, Rathswegen auszuführen, hierauf aber 2884 Thlr. 19 Ngr. 1 Pf. aus der Stadtkasse aufzuwenden und außerdem von der Pferdebesitzergesellschaft

die derselben zur Last fallenden Kosten an 1475 Thlr. 28 Ngr. 5 Pf. einzuziehen, zuvor aber deren Anerkenntniß bezüglich der letzteren zu erfordern,

das Gesuch der genannten Gesellschaft, statt dieser billigen Pflasterung nur gepflasterte Uebergänge herzustellen, im Interesse des Fußverkehrs, der dort nicht an einzelne Punkte gewiesen werden kann, abzulehnen,

dem Rathswächter Schmidt, welcher hauptsächlich in Folge des Nachmittagsdienstes arbeitsunfähig geworden ist, eine wöchentliche Unterzahlung von 1 Thlr. vom 1. November d. J. ab zu gewähren,

an den Besitzer von Nr. 2 der Berliner Straße das hinter dessen Grundstück gelegene Areal bis an die Mäule von der Gohausstraße parallel mit der Berliner Straße zu legende Straße zu dem den dortigen Grundbesitzern entsprechenden Preise von 3 Thlr. pr. Quadrat-Elle zu verkaufen, sofern Käufer sich den Bedingungen bezüglich Anlegung dieser Straße unterwirft,

die Parzelle Nr. 198 in Gohlis, welche im Falle der Bebauung durch Straßenanlage durchschnitten und veräußert wird, an den Besitzer der dieselben umschließenden Parzellen für den annehmbaren Preis von 1 Thlr. pr. Quadrat-Elle zu verkaufen,

dem Kaufvertragsgeschäft Herzog-Schumann die Genehmigung zu Vorstellungen in der sogenannten an-groß-Woche der 1874er Ostermesse zu ertheilen, die Entschädigung wegen Ertheilung der Erlaubniß zur Aufstellung eines Büffels im Circus jedoch vorzubehalten,

endlich erfolgt die Vergebung einer erledigten Stelle im Johannishospital. Hierauf gelangen

2. die Zustimmungen der Stadtverordneten zur Regulirung der Hausflüchle des Grundstücks Nr. 35 der Windmühlstraße, der Abtretung eines in diese Linie fallenden Stückchens Areal an den Besitzer für den Preis von 35 Thlr., zur Abänderung der Saalnie für die verbrochene nordwestliche Ecke des Neubaus der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft am Theaterplatz und zur Abtretung des davon betraffenen Straßenareales zu dem Preise von 7 Thlr. pr. Quadrat-Elle, und endlich

zu der laufenden Unterzahlung an den in der städtischen Arbeit veranlaßten Steinbruchs-Arbeiter Streller zum Vortrage, woraus die Auszahlung der letzteren und der Abschluß von Verträgen über die beiden ersteren Arealabtretungen nunmehr erfolgen soll;

die von den Stadtverordneten unter Ablehnung der vom Rath aufgestellten Grundstücke vorgeschlagene Regulirung und nach den Dienstjahren zu gewährende Erhöhung der Gehalte

der Fachlehrer wird zunächst der Schuldeputation zur Prüfung und Begutachtung überwiesen.

3. Obwohl die Stadtverordneten in der 1872er Rechnung für die höhere Lehrerschule die bezüglichen Postitionen beantragt hatten, so war doch zu constatiren, daß der 4. Hülflehrer gezahlten Theuerungszulage seiner Zeit von den Stadtverordneten ausdrücklich zugestimmt worden, daß das einem Oberlehrer gewährte Urlaubsgeld an 25 Thlr. umsonst gerechtfertigt war, als derselbe außer Beruf wurde und nicht, wie die Stadtverordneten annahmen, un-bertheilbar war, daß die von den Stadtverordneten für zu hoch befundenen Ausgaben für Druckkosten, worüber specielle Berechnung noch ertheilt werden soll, sachentsprechend und zweckmäßig gewesen und die für die Schulbibliothek angeschafften Bücher durchweg passend erschienen. Unter Vorlegung des Sachverhalts und Mittheilung der Grundzüge für Verwaltung der Schulbibliothek sollen daher die Stadtverordneten anderweit am Genehmigung der Rechnung erachtet werden.

4. Es war beantragt worden, von der südlich von der Gohausstraße beginnenden, der Berliner Straße parallel zu legenden Straße eine Querstraße durch das Grundstück der Herren Glend und Hoffmann zur Verbindung beider Straßen zu führen. Man überzeigte sich jedoch, daß das öffentliche Interesse diese Straße nicht fordere, und sah von deren Feststellung zumal bei deren Kostspieligkeit ab, wenn nicht ihrerseits die genannten Grundstückbesitzer aus eigenem Interesse diese Straße beibehalten zu sehen wünschten und das erforderliche Areal dazu unentgeltlich abtreten, auch die Kosten von deren Feststellung übernehmen.

5. Die Stadtverordneten hatten beantragt, darüber zu wachen, daß die Prolongation von politischen Anmeldebescheinen für Kauf- und überhaupt Geschäftsleute, Agenten und Commissionaire nicht geschehe, um einen dauernden Aufenthalt zu verhindern und so die Steuern zu hinterziehen. Dagegen ist zu erwidern, daß dergleichen Personen in der Regel nach 3 Monaten, wo es sich nicht lediglich um einen weiteren kürzeren Aufenthalt handelt, angewiesen worden sind, Gewerbeanmeldescheine zu lösen und Bürger zu werden, daß den israelitischen Wählern und Commissionairen nach der früheren Gesetzgebung Anmeldebescheine von 6 zu 6 Monaten ertheilt worden sind, und nach dazu angehalten werden, endlich daß auch abgesehen hiervon Steuerhinterziehungen dadurch abgeschnitten werden, daß jeder der in Frage kommenden Personen vor ihrem Abgange aus hiesiger Stadt Steuerzahlung nachweisen muß, und sogar das Armendirectorium

zur Wahrung seiner Interessen jährlich zwei Mal Bescheidnisse von dergleichen Personen mitgetheilt erhält.

6. Mit Rücksicht darauf, daß solange die Erweiterung der Wasserleitung nicht beendet und in Betrieb gesetzt ist, deren nächster Zweck der allgemeinen Wasserbeschaffung für den gewöhnlichen Hausbedarf gefährdet erscheint, und zur Beschränkung dieser Gefahr hatte der Rath beschlossen, für die Benutzung von Wasser aus der städtischen Wasserleitung zu gewerblichen Zwecken jedesmal einen besonderen Tarif zu vereinbaren, die noch bedenklichere Benutzung aber als bewegende Kraft der Straße gänzlich zu verbieten, und die Bestimmung des Regulativs vom 30. November 1871, wornach wiederholte Zuwiderhandlungen die Schließung der Anlage nach sich ziehen, auch auf diese Fälle anzuwenden. Die Stadtverordneten lebten sich jedoch als überflüssig ab, weil ihnen Fälle der zweiten Art nicht bekannt geworden, und im Uebrigem die bestehenden Tarifsätze vor dem nachtheiligen Gebrauch des Wassers schützten; dieselben erklärten sich nur damit einverstanden, daß die Bestimmung zur Entnahme von Wasser für gewerbliche und Luxus-Zwecke von der Voraussetzung abhängig gemacht werde, daß nach dem Ermessen des Rathes die Wasserbenutzung für den gewöhnlichen Hausbedarf dadurch nicht beeinträchtigt werde.

7. In Betracht, daß die Vollendung der Wasserleitungserweiterung bedeutend näher gerückt, in-mitteltst dieser auch die Abgabe des Wassers zu gewerblichen und Luxus-Zwecken den Intentionen der Stadtverordneten gemäß verfahren worden ist, will man es bei diesem Verfahren zur Zeit bewenden lassen, und bei der Ablehnung der Stadtverordneten Beruhigung lassen.

Vom 25. October 1873.

1. In Gegenwart der auf Einladung erschienenen Stadtverordneten und Rathsbekannteten wurden Herr Dr. Panitz als Stadtrat auf Lebenszeit und die Herren Kaufmann Nagel, Buchhändler Gabriel Jüngst, Herr Krause und Restaurateur Vollrath als Stadträte auf Zeit verpflichtet und feierlich in ihre Ämter eingeweiht.

2. Nach Mittheilung der Einladung des Vorstandes des Vereins für innere Mission zur Feier der Einweihung von dessen neuem Gebäude, sowie nach Genehmigung der 1872er Rechnung der 3. Bürgerschule, werden die von den Stadtverordneten gegen die 1872er Rechnung der 1. Bürger- und höheren Mädchenschule gezogenen Erinnerungen behufs deren Erledigung und Beantwortung dem Schulvorsteher,